

# Strafrecht BT I

Prof. Dr. iur. Marc Thommen

# «Fulvio Pelli hat uns angelogen»

22. September 2010:  
Simonetta Sommaruga  
und Johann Schneider-  
Ammann werden in den  
Bundesrat gewählt.  
Bei der Departements-  
verteilung wird die SP  
übergangen und mit dem  
EJPD abgespiesen.



# Übersicht

1. Einführung
2. Leib und Leben
3. Ehre, Geheimnis-/Privatbereich
  - a) Ehrverletzungen
    - a) Üble Nachrede (Art. 173)
    - b) Verleumdung (Art. 174)
    - c) ...gegen Verstorbene (Art. 175)
    - d) ...durch Schrift, Bild, Gebärde (Art. 176)
    - e) Beschimpfung (Art. 177)
    - f) Verjährung (Art. 178)
  - b) Delikte gegen Geheim-/Privatbereich
    - a) Verletzung des Schriftgeheimnisses (Art. 179)
    - b) Abhören fremder Gespräche (Art. 179<sup>bis</sup>)
    - c) Unbefugtes Aufnehmen von Gesprächen (Art. 179<sup>ter</sup>)
    - d) Verl. Geheimsphäre durch Aufnahmegeräte (Art. 179<sup>quater</sup>)
    - e) Nicht strafbares Aufnehmen (Art. 179<sup>quinqüies</sup>)
    - f) Inverkehrbringen Abhörgeräten (Art. 179<sup>sexies</sup>)
    - g) Missbrauch Fernmeldeanlage (Art. 179<sup>septies</sup>)
    - h) Amtliche Überwachung (Art. 179<sup>octies</sup>)
    - i) Beschaffen von Personendaten (Art. 179<sup>novies</sup>)
4. Freiheit
5. Sexuelle Integrität
6. Gemeingefährliche Delikte

§ 43 Ehrverletzungen

§§ 44-49 Delikte Geheim-/Privatbereich

# Ehrverletzungsdelikte

„Sticks and stones may  
break your bones but  
words will never hurt you“



Joel Feinberg, *The Moral Limits of  
Criminal Law*

Vol. 1, *Harm to Others.*

Vol. 2, *Offense to Others*

Vol. 3, *Harm to Self*

Vol. 4, *Harmless Wrongdoing*

# Ehrverletzungsdelikte

Ehre ist der Anspruch  
jedes Menschen, von  
anderen geachtet zu  
werden.



# Ehrverletzungsdelikte

Einschränkung der  
Meinungsäusserungs-,  
Presse-, Informations- und  
Wissenschaftsfreiheit?



# Ehrverletzungsdelikte

Art. 36 BV Einschränkungen von Grundrechten

1 Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage.

2 Einschränkungen von Grundrechten müssen durch ein öffentliches Interesse ... gerechtfertigt sein.

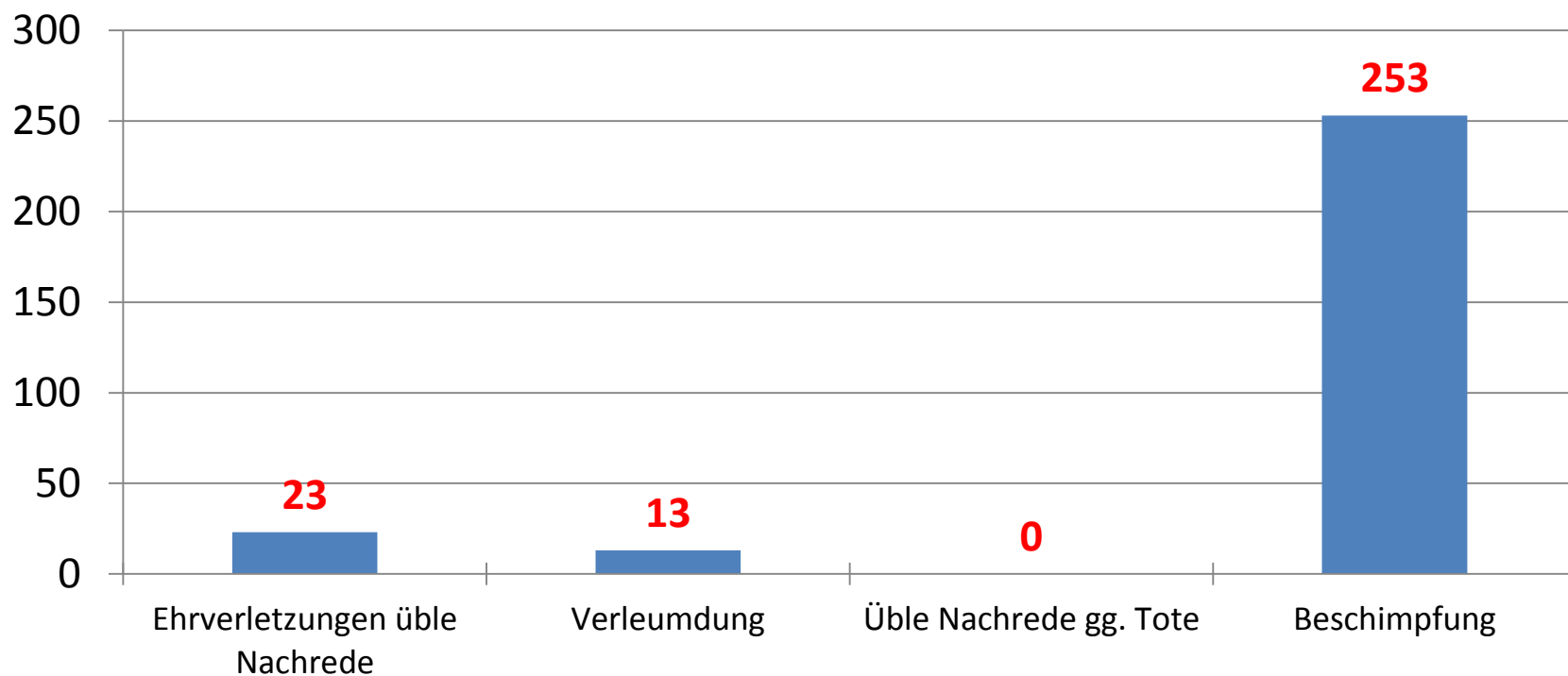
3 Einschränkungen von Grundrechten müssen verhältnismässig sein.

4 Der Kerngehalt der Grundrechte ist unantastbar



# Verurteilungen Ehrverletzungsdelikte 2014

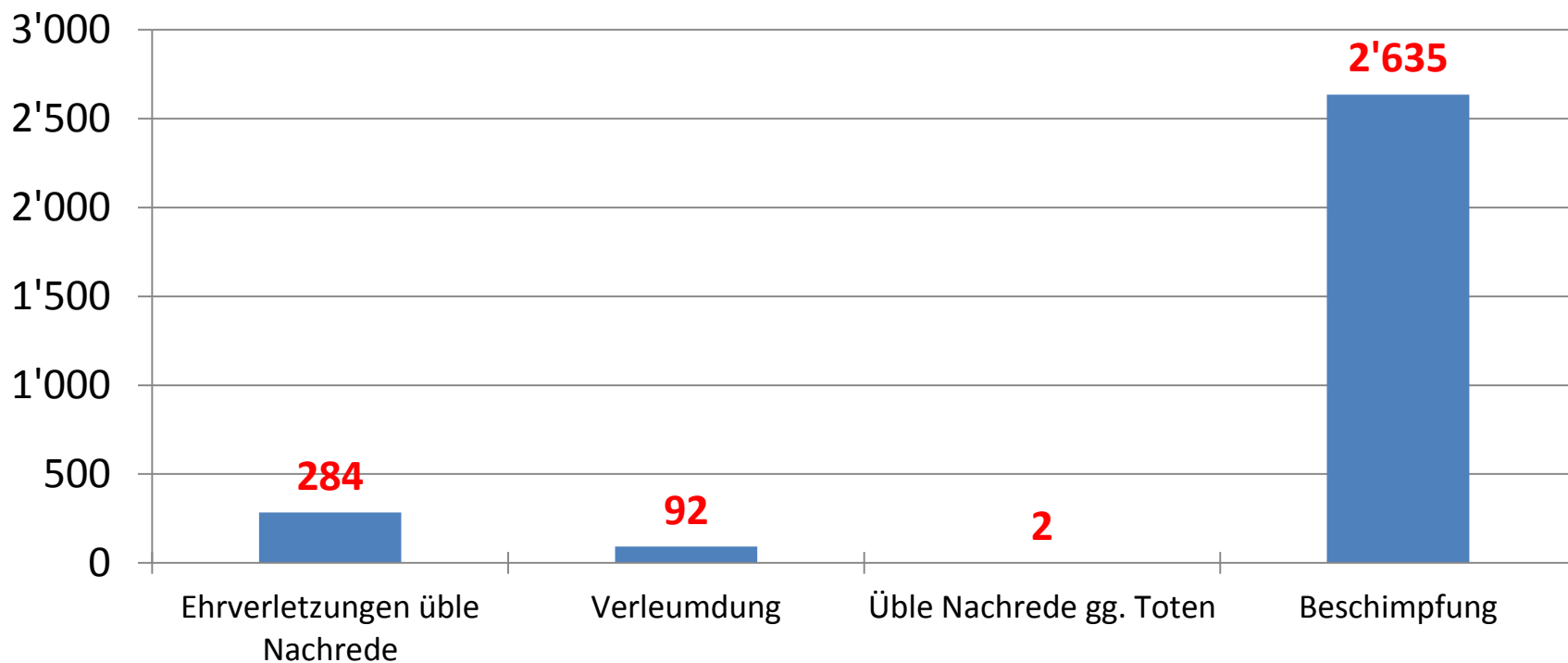
(Erfasst sind rechtskräftige Verurteilungen von **Jugendlichen**)





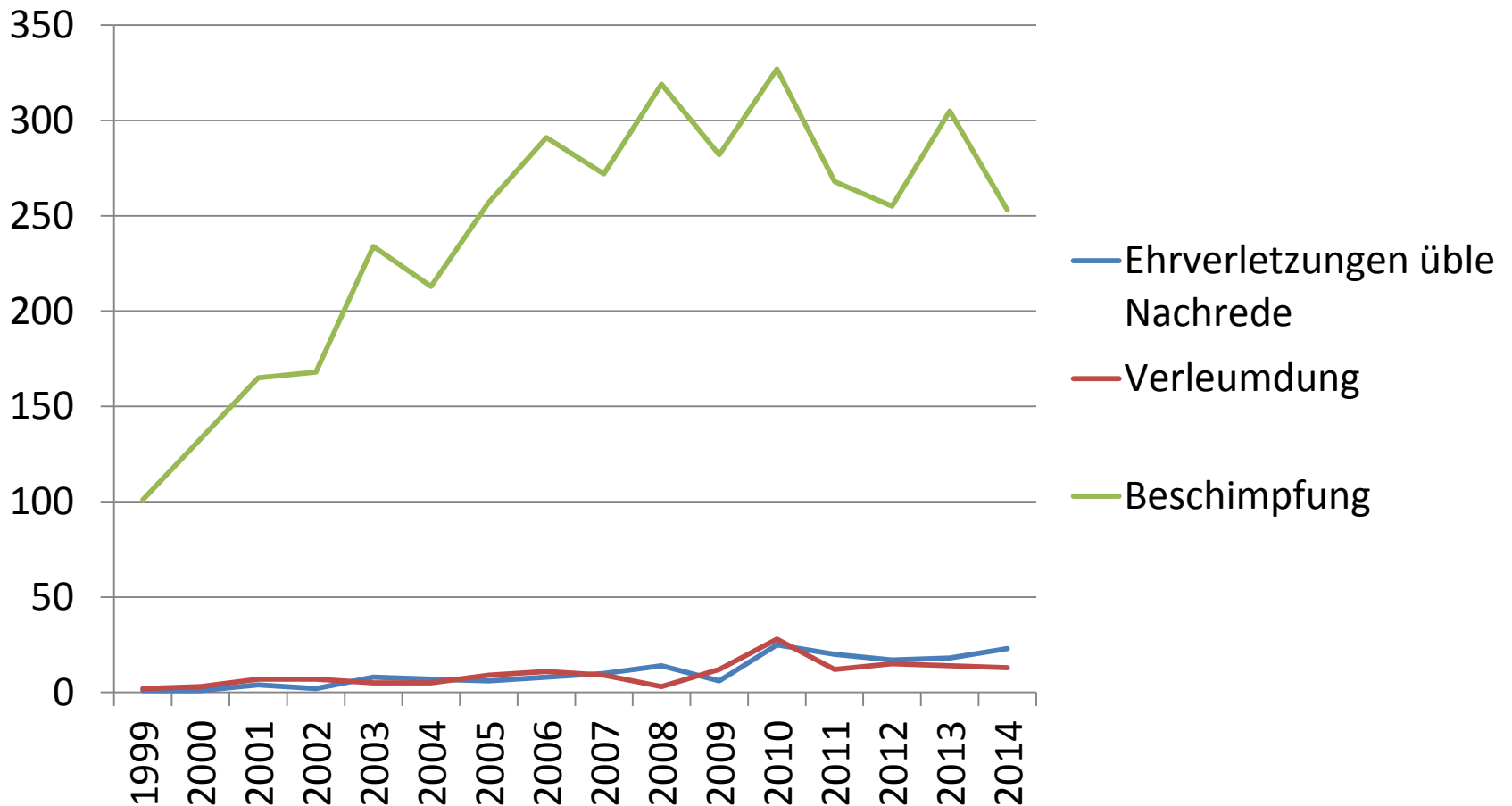
# Verurteilungen Ehrverletzungsdelikte 2014

(Erfasst sind rechtskräftige Verurteilungen von **Erwachsenen**)



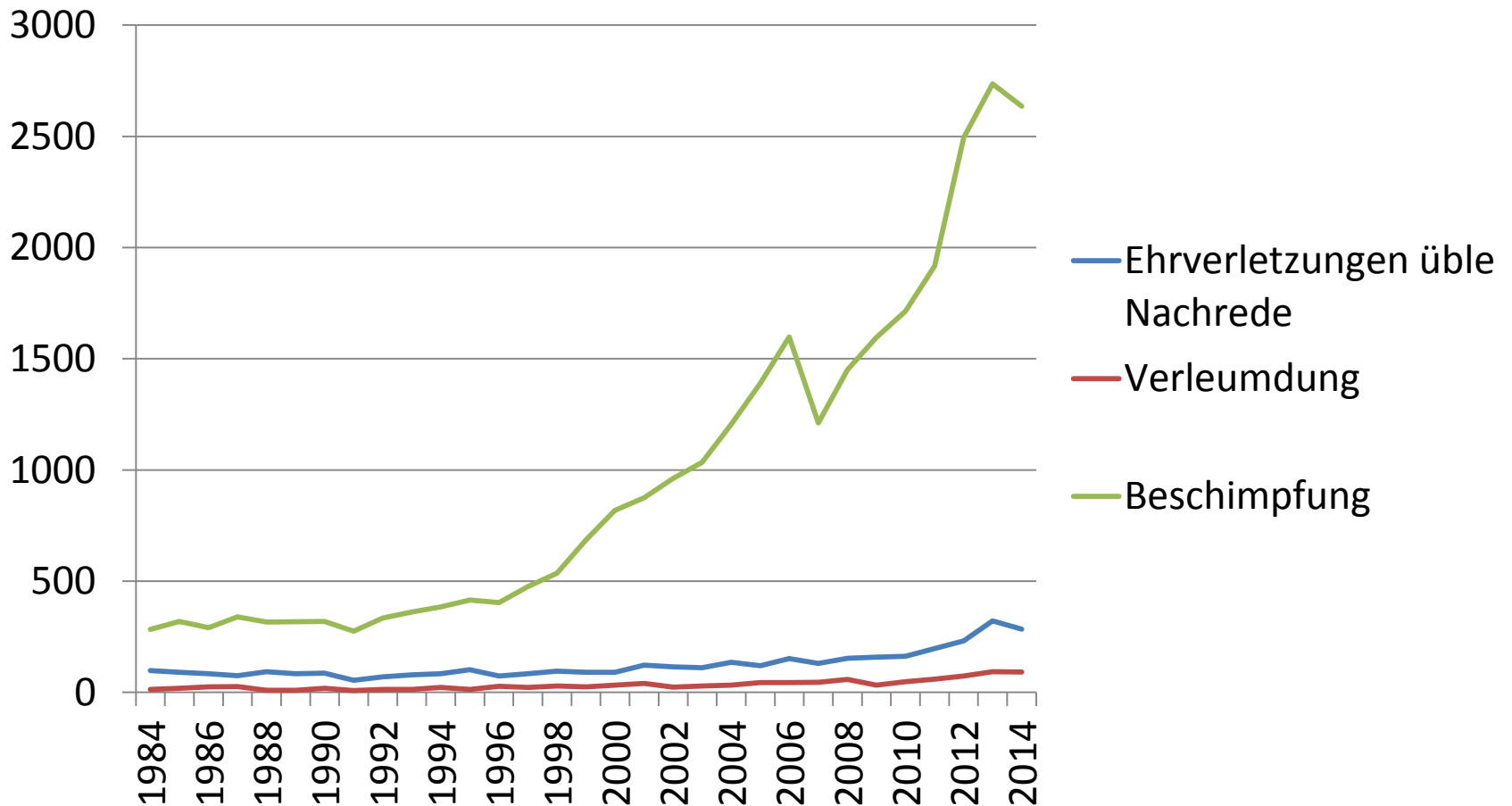
# Entwicklung Ehrverletzungsdelikte 1999-2014

(Erfasst sind rechtskräftige Verurteilungen von **Jugendlichen**)



# Entwicklung Ehrverletzungsdelikte 1984-2014

(Erfasst sind rechtskräftige Verurteilungen von **Erwachsenen**)



# Üble Nachrede (Art. 173)

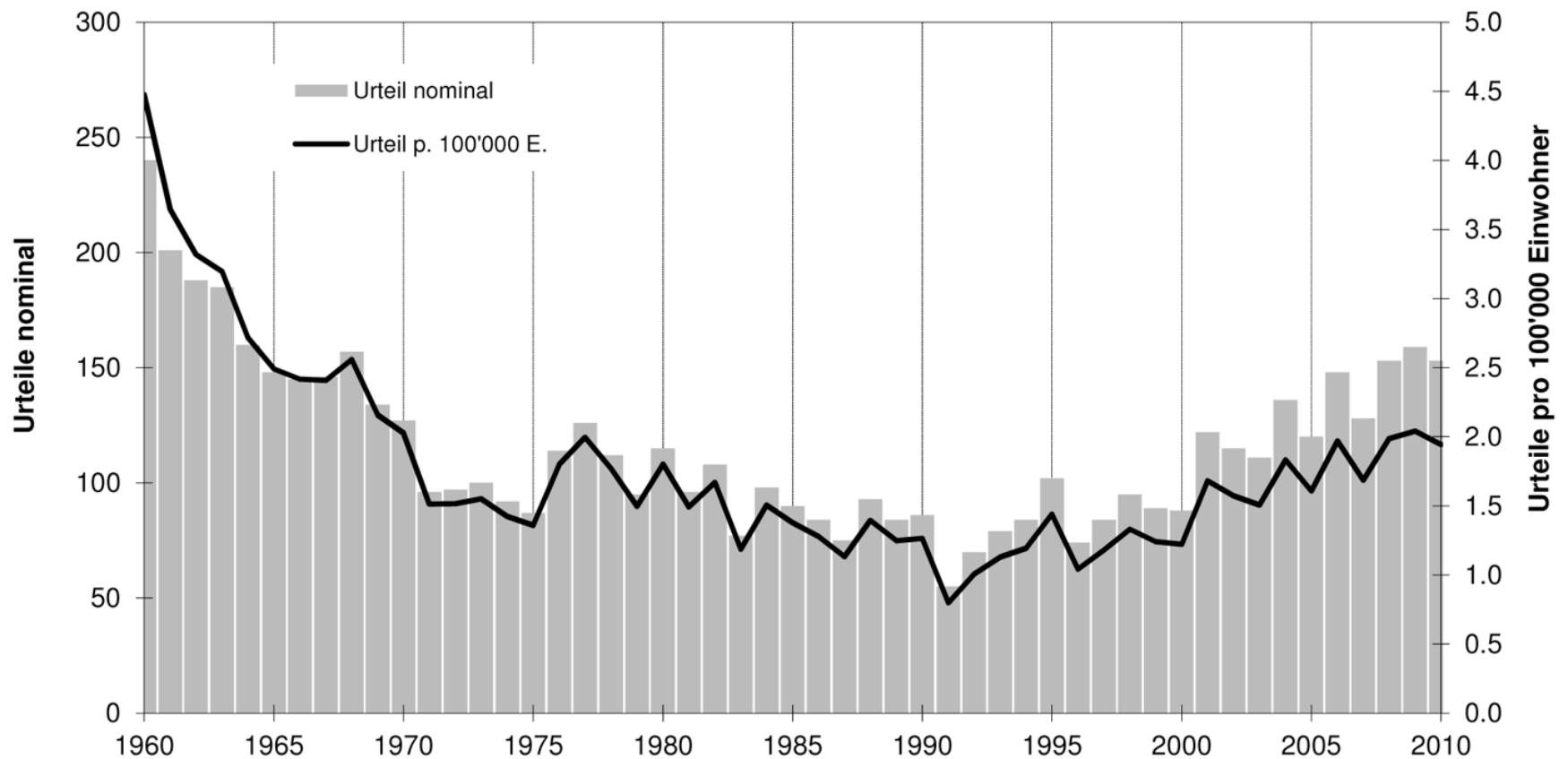
# Übersicht

1. Einführung
2. Leib und Leben
3. Ehre, Geheimnis-/Privatbereich
  - a) Ehrverletzungen
    - a) Üble Nachrede (Art. 173)
    - b) Verleumdung (Art. 174)
    - c) ...gegen Verstorbene (Art. 175)
    - d) ...durch Schrift, Bild, Gebärde (Art. 176)
    - e) Beschimpfung (Art. 177)
    - f) Verjähmung (Art. 178)
  - b) Delikte gegen Geheim-/Privatbereich
    - a) Verletzung des Schriftgeheimnisses (Art. 179)
    - b) Abhören fremder Gespräche (Art. 179<sup>bis</sup>)
    - c) Unbefugtes Aufnehmen von Gesprächen (Art. 179<sup>ter</sup>)
    - d) Verl. Geheimsphäre durch Aufnahmegeräte (Art. 179<sup>quater</sup>)
    - e) Nicht strafbares Aufnehmen (Art. 179<sup>quinqües</sup>)
    - f) Inverkehrbringen Abhörgeräten (Art. 179<sup>sexies</sup>)
    - g) Missbrauch Fernmeldeanlage (Art. 179<sup>septies</sup>)
    - h) Amtliche Überwachung (Art. 179<sup>octies</sup>)
    - i) Beschaffen von Personendaten (Art. 179<sup>novies</sup>)
4. Freiheit
5. Sexuelle Integrität
6. Gemeingefährliche Delikte

§ 43 Ehrverletzungen

§§ 44-49 Delikte Geheim-/Privatbereich

# Art. 173 - Üble Nachrede



# Art. 173 – Üble Nachrede

1. Wer jemanden bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt, wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung weiterverbreitet, wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.
2. Beweist der Beschuldigte, dass die von ihm vorgebrachte oder weiterverbreitete Äusserung der Wahrheit entspricht, oder dass er ernsthafte Gründe hatte, sie in guten Treuen für wahr zu halten, so ist er nicht strafbar.
3. Der Beschuldigte wird zum Beweis nicht zugelassen und ist strafbar für Äusserungen, die ohne Wahrung öffentlicher Interessen oder sonst wie ohne begründete Veranlassung, vorwiegend in der Absicht vorgebracht oder verbreitet werden, jemandem Übles vorzuwerfen, insbesondere, wenn sich die Äusserungen auf das Privat- oder Familienleben beziehen.
4. Nimmt der Täter seine Äusserung als unwahr zurück, so kann er milder bestraft oder ganz von Strafe befreit werden.
5. Hat der Beschuldigte den Wahrheitsbeweis nicht erbracht oder sind seine Äusserungen unwahr oder nimmt der Beschuldigte sie zurück, so hat der Richter dies im Urteil oder in einer andern Urkunde festzustellen.



# Art. 173 – Üble Nachrede

1. Wer jemanden bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt, wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung weiterverbreitet, wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.
2. Beweist der Beschuldigte, dass die von ihm vorgebrachte oder weiterverbreitete Äusserung der Wahrheit entspricht, oder dass er ernsthafte Gründe hatte, sie in guten Treuen für wahr zu halten, so ist er nicht strafbar.
3. Der Beschuldigte wird zum Beweis nicht zugelassen und ist strafbar für Äusserungen, die ohne Wahrung öffentlicher Interessen oder sonst wie ohne begründete Veranlassung, vorwiegend in der Absicht vorgebracht oder verbreitet werden, jemandem Übles vorzuwerfen, insbesondere, wenn sich die Äusserungen auf das Privat- oder Familienleben beziehen.
4. Nimmt der Täter seine Äusserung als unwahr zurück, so kann er milder bestraft oder ganz von Strafe befreit werden.
5. Hat der Beschuldigte den Wahrheitsbeweis nicht erbracht oder sind seine Äusserungen unwahr oder nimmt der Beschuldigte sie zurück, so hat der Richter dies im Urteil oder in einer andern Urkunde festzustellen.

Üble Nachreden

Entlastungsbeweise

Zulassung Entlastungsbeweis

Milderung bei Rücknahme

Publikation «Ehrenerklärung»



# Art. 173 – Üble Nachrede

1. Wer jemanden bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt, wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung weiterverbreitet, wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.



# Art. 173 – Üble Nachrede

## Tatbestandsmässigkeit

### Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

«Taterfolg»

### Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

## Rechtswidrigkeit

## Schuld

## Strafantrag

1. Wer jemanden bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt, wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung weiterverbreitet, wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.

# Art. 173 – Üble Nachrede

## Tatbestandsmässigkeit

### Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

«Taterfolg»

### Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

## Rechtswidrigkeit

## Schuld

## Strafantrag

1. Wer jemanden bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt, wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung weiterverbreitet, wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.

# Art. 173 – Üble Nachrede

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

«Taterfolg»

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld

Strafantrag

1. Wer jemanden bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt, wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung weiterverbreitet, wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.

# Art. 173 – Üble Nachrede

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

«Taterfolg»

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld

Strafantrag

1. Wer jemanden **bei einem andern** eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt, wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung weiterverbreitet, wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.

# Dreipersonenverhältnis

- Wer (Täter)
- Jemanden («Opfer»)
- Bei einem andern (Adressat)



Täter

«Pelli hat uns  
angelogen»



Adressat



«Opfer»

# Dreipersonenverhältnis

- Wer (Täter):
  - Jedermansdelikt
- Jemanden («Opfer»)
  - Nat. Personen
  - Jur. Personen
  - Gesellschaften (KollG)
  - «Alle Juristen sind Schurken»
  - Jäger (BGE 100 IV 43)
  - Chirurgen (unnötige Operationen; BGE 124 IV 262)
  - Polizisten «Knüppelgarde»
  - 73 Parlamentarier «Verfassungsbrecher» BGE 80 IV 166

Keine genügend bestimmbare  
Personengruppe

Genügend bestimmbare  
Personengruppe

# Dreipersonenverhältnis

- ...Jemanden («Opfer»)
  - Tote/Verschollene

Art. 175 – Üble Nachrede  
oder Verleumdung gegen  
einen Verstorbenen oder  
einen verschollen  
Erklärten



# Dreipersonenverhältnis

Volksschauspieler Sedlmayr wird in seiner Wohnung in Schwabing mit einem Hammer erschlagen.

Sedlmayr galt als Paradebayer, als gestandenes Mannsbild.

Nach dem Mord erfuhren plötzlich alle von Sedlmayrs homosexuellen Neigungen, davon, dass sich der Volksschauspieler mit Strichern traf.

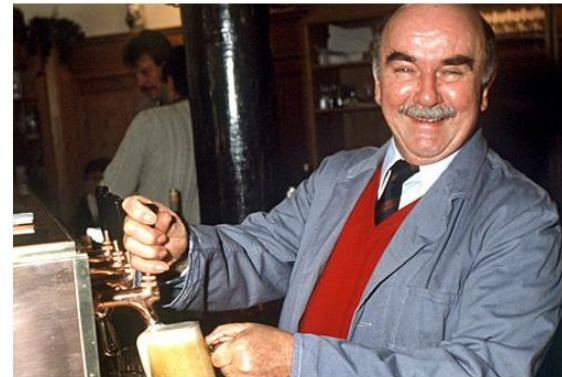
Gezielt versuchten damals die Täter, falsche Spuren ins Milieu zu legen. Sie deponierten sogar eine Peitsche an Sedlmayrs Bett.

Sedlmayrs Ziehsohn wurde schliesslich des Mordes überführt

München

## 20 Jahre danach - Sedlmayr: Ein Mord aus Habgier

Abendzeitung, 13.07.2010 16:42 Uhr



Zapft Bier in seinem Münchner Wirtshaus: Walter Sedlmayr Foto: dpa

**MÜNCHEN** - Am Mittwoch vor 20 Jahren wurde der Volksschauspieler in seiner Wohnung in Schwabing mit einem Hammer erschlagen. Mordermittler Josef Wilfling brachte die zwei Täter damals zur Strecke.

Auf dem Moosacher Trachtenfest hatte Josef Wilfling zufällig einen Kollegen getroffen und einen Scherz gemacht. „Stell dir vor, der Sedlmayr wird jetzt auch noch ermordet“, sagte der Kriminaler vor dem Hintergrund einiger brutaler Morde in der Münchner Schwulenszene. Nur Stunden später stand Wilfling in der Schwabinger Wohnung des TV-Stars. Walter Sedlmayr war mit einem Hammer in seinem Bett erschlagen worden. Genau 20 Jahre ist das heute her. Sedlmayrs Ziehsohn und dessen Verwandter wurden später als Mörder überführt und verurteilt.

# Art. 173 – Üble Nachrede

## Tatbestandsmässigkeit

### Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

«Taterfolg»

### Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

## Rechtswidrigkeit

## Schuld

## Strafantrag

1. Wer jemanden bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, **beschuldigt oder verdächtigt**, wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung **weiterverbreitet**, wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.

# Tathandlung

- Beschuldigen  
(«Ist ein Lügner»)
- Verdächtigen («Könnte  
ein Lügner sein»)
- Weiterverbreiten  
(«Dem Vernehmen nach  
ein Lügner»)



# Art. 173 – Üble Nachrede

## Tatbestandsmässigkeit

### Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

- Beschuldig./Verdächtig./Weiterverbr.
- Inhalt

«Taterfolg»

### Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

## Rechtswidrigkeit

Schuld

Strafantrag

1. Wer jemanden bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt, wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung weiterverbreitet, wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.

# Inhalt der üblen Nachrede

- *«unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen»*
- Ehrenrührige Tatsachenbehauptungen

# Inhalt der üblen Nachrede

Tatsachenbehauptungen:  
«Ereignisse oder Zustände  
der Gegenwart oder  
Vergangenheit..., die  
äusserlich in Erscheinung  
treten und dadurch  
wahrnehmbar und dem  
Beweis zugänglich  
werden»



BGE 118 IV 41

# Inhalt der üblen Nachrede

- Nicht relevant, ob  
Tatsachenbehauptung  
wahr oder unwahr
- Auch wahre Tatsachen-  
behauptung (Verge-  
waltiger) kann  
ehrenrührig sein.

# Inhalt der üblen Nachrede

- *«unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen»*
- Ehrenrührige Tatsachenbehauptungen
- Gemischte Werturteile
- Nicht: reine Werturteile (sog. Formalinjurien)



# Inhalt der üblen Nachrede

- Ehrenrührige Tatsachenbehauptungen:
  - Lügner
  - Dieb
- Gemischte Werturteile
  - «A. ist ein Schuft, er hat mich bestohlen»
  - Psychopath/Idiot/Irrer...?
  - «Chindlificker»
- Nicht: reine Werturteile
  - Schuft/Charakterlump/Luder
  - Schwein
  - Hurensohn
  - arschloch
  - Vaffanculo (6B\_794/2007)...

Üble Nachrede – Art. 173

Beschimpfung – Art. 177

# Inhalt der üblen Nachrede

- Fulvio Pelli hat uns angelogen!
- Lüge?
- Wortbruch?



# Art. 173 – Üble Nachrede

## Tatbestandsmässigkeit

### Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

- Beschuldig./Verdächtig./Weiterverbr.
- Inhalt
- Tatmittel

«Taterfolg»

### Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

1. Wer jemanden bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt,

wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung weiterverbreitet,

wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.

Art. 176 – Gemeinsame Bestimmung

Der mündlichen üblen Nachrede und der mündlichen Verleumdung ist die Äusserung durch Schrift, Bild, Gebärde oder durch andere Mittel gleichgestellt.

# Tatmittel

Art. 176 – Gemeinsame  
Bestimmung

Der mündlichen üblen  
Nachrede und der  
mündlichen Verleumdung  
ist die Äusserung durch  
Schrift, Bild, Gebärde oder  
durch andere Mittel  
gleichgestellt.



# Art. 173 – Üble Nachrede

## Tatbestandsmässigkeit

### Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung/Tatmittel ?

«Taterfolg»

### Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

## Rechtswidrigkeit

## Schuld

## Strafantrag

1. Wer jemanden bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt, wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung weiterverbreitet, wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.

# «Taterfolg»

- «**geeignet** sind, seinen *Ruf zu schädigen*»
- Abstraktes  
Gefährdungsdelikt
- Konkrete Verletzung der  
Ehre weder gefordert  
noch nachweisbar



«Es geht um die Ehre meiner Person»

# «Taterfolg»

- Immerhin:  
Wahrnehmung durch  
Dritten als Erfolg



Täter

«Pelli hat uns  
angelogen»



Dritte als  
Adressaten



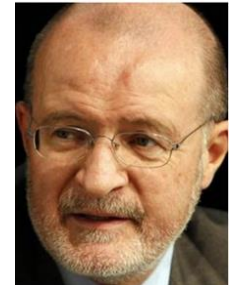
«Opfer»

# «Taterfolg»

- Immerhin:  
Wahrnehmung durch  
Dritten als Erfolg



Täter



«Opfer» als  
Adressat

«Lügner»



Wahrnehmen



Dritte als  
Mithörer



# Art. 173 – Üble Nachrede

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung/Tatmittel ?

«Taterfolg»

**Subjektiver Tatbestand**

Wissen/Fürmöglichhalten

Wollen/Inkaufnehmen

Rechtswidrigkeit

Schuld

Strafantrag

1. Wer jemanden bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt, wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung weiterverbreitet, wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.

# Subjektiver Tatbestand

- Wissen/Fürmöglichhalten Ehrenrühigkeit
- Wollen, Inkaufnahme der Wahrnehmung durch Dritte
- Keine Beleidigungsabsicht



Peter Schneider,  
die andere Presseschau

# Art. 173 – Üble Nachrede

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung/Tatmittel ?

«Taterfolg»

Subjektiver Tatbestand

Wissen/Fürmöglichhalten

Wollen/Inkaufnehmen

Rechtswidrigkeit

Schuld

Strafantrag

# Wahrung berechtigter Interessen

«Wahrung berechtigter Interessen setzt voraus, dass die Tat ein zur Erreichung des berechtigten Ziels notwendiges und angemessenes Mittel ist, sie insoweit den einzig möglichen Weg darstellt und offenkundig weniger schwer wiegt als die Interessen, welche der Täter zu wahren sucht»,  
BGE 127 IV 122



Exceptio Carnevalis?

# Wahrung berechtigter Interessen

Tatbestand	Objektiv		
Rechtswidrigkeit	<p>Ziel</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Sozial erwünscht o.</li> <li>– (Grund)rechtlich geschützt</li> </ul> <p>Mittel</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Subsidiarität</li> <li>– Proportionalität</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Kenntnis Kollisionslage</li> <li>– Willen zur Wahrung des höherwertigen Interesses</li> </ul>	
Schuld			
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen			

# Art. 173 – Üble Nachrede

1. Wer jemanden bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt, wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung weiterverbreitet, wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.
2. Beweist der Beschuldigte, dass die von ihm vorgebrachte oder weiterverbreitete Äusserung der Wahrheit entspricht, oder dass er ernsthafte Gründe hatte, sie in guten Treuen für wahr zu halten, so ist er nicht strafbar.
3. Der Beschuldigte wird zum Beweis nicht zugelassen und ist strafbar für Äusserungen, die ohne Wahrung öffentlicher Interessen oder sonst wie ohne begründete Veranlassung, vorwiegend in der Absicht vorgebracht oder verbreitet werden, jemandem Übles vorzuwerfen, insbesondere, wenn sich die Äusserungen auf das Privat- oder Familienleben beziehen.
4. Nimmt der Täter seine Äusserung als unwahr zurück, so kann er milder bestraft oder ganz von Strafe befreit werden.
5. Hat der Beschuldigte den Wahrheitsbeweis nicht erbracht oder sind seine Äusserungen unwahr oder nimmt der Beschuldigte sie zurück, so hat der Richter dies im Urteil oder in einer andern Urkunde festzustellen.

Üble Nachreden

Entlastungsbeweise  
(Wahrheit/Guter Glaube)

Zulassung Entlastungsbeweis

Milderung bei Rücknahme

Publikation

# Entlastungsbeweis

- Auch Wahres kann ehrenrührig sein (z.B. Lehrer Kindsmisbrauch)
- Verbreitung muss deshalb begründet sein.

## Deutlich mehr Lehrer auf schwarzer Liste

Aktualisiert am 17.03.2013

Kindesmissbrauch, Gewalt, Drogen und psychische Probleme: In der Schweiz sind mindestens zwischen 115 und 135 Lehrer mit einem Unterrichtsverbot belegt – fast 50 Prozent mehr als vor drei Jahren.



Die Akten zu fehlbaren Lehrern werden dicker: Ein Ordner auf einem Tisch in einem Schulzimmer.  
Bild: Keystone

### Dossiers

#### Eine unerträgliche Geschichte

- » «Du hast mir meine Tochter weggenommen, ich nehme dir deine»
- » 6-Jährige an Schule missbraucht
- » Jede achte Kindsmishandlung ist ein Wiederholungsfall

### Artikel zum Thema

- » Er täuschte sie alle

In den letzten drei Jahren hat die Zahl der Lehrer, die auf der schwarzen Liste der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) verzeichnet sind, um mindestens 45 Prozent zugenommen. Derzeit seien mindestens zwischen 115 und 135 Lehrer registriert, schreibt die «Sonntagszeitung». Diese verloren ihre Unterrichtsbewilligung wegen eines sexuellen Übergriffs, wegen Drogensucht, einer psychischen

# Entlastungsbeweis

## 1. Zulassung zum Entlastungsbeweis

- a. Begründeter Anlass
- b. Beleidigungsabsicht

## 2. Entlastungsbeweis

- a. Wahrheitsbeweis
- b. Gutgläubensbeweis

2. Beweist der Beschuldigte, dass die von ihm vorgebrachte oder weiterverbreitete Äusserung der Wahrheit entspricht, oder dass er ernsthafte Gründe hatte, sie in guten Treuen für wahr zu halten, so ist er nicht strafbar.

3. Der Beschuldigte wird zum Beweis nicht zugelassen und ist strafbar für Äusserungen, die ohne Wahrung öffentlicher Interessen oder sonst wie ohne begründete Veranlassung, vorwiegend in der Absicht vorgebracht oder verbreitet werden, jemandem Übles vorzuwerfen, insbesondere, wenn sich die Äusserungen auf das Privat- oder Familienleben beziehen.



# Entlastungsbeweis

## 1. Zulassung zum Entlastungsbeweis

- a. Begründeter Anlass
- b. Beleidigungsabsicht

## 2. Entlastungsbeweis

- a. Wahrheitsbeweis
- b. Gutgläubensbeweis

2. Beweist der Beschuldigte, dass die von ihm vorgebrachte oder weiterverbreitete Äusserung der Wahrheit entspricht, oder dass er ernsthafte Gründe hatte, sie in guten Treuen für wahr zu halten, so ist er nicht strafbar.

3. Der Beschuldigte wird zum Beweis nicht zugelassen und ist strafbar für Äusserungen, die ohne Wahrung öffentlicher Interessen oder sonst wie ohne begründete Veranlassung, vorwiegend in der Absicht vorgebracht oder verbreitet werden, jemandem Übles vorzuwerfen, insbesondere, wenn sich die Äusserungen auf das Privat- oder Familienleben beziehen.

# 1. Zulassung zum Entlastungsbeweis

		Zulassung
Begründeter Anlass	Keine Beleidigungsabsicht	✓

## Deutlich mehr Lehrer auf schwarzer Liste

Aktualisiert am 17.03.2013

Kindesmissbrauch, Gewalt, Drogen und psychische Probleme: In der Schweiz sind mindestens zwischen 115 und 135 Lehrer mit einem Unterrichtsverbot belegt – fast 50 Prozent mehr als vor drei Jahren.



Die Akten zu fehlerhaften Lehrern werden dicker: Ein Ordner auf einem Tisch in einem Schulzimmer. Bild: Keystone

Dossiers

Eine unerträgliche Geschichte

» ... für Kopf und Schulden

In den letzten drei Jahren hat die Zahl der Lehrer, die auf der schwarzen Liste der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK)

Hinweis an  
Schulbehörde, dass  
anzustellender  
Lehrer wegen  
Kindesmissbrauch  
verurteilt ist.

# 1. Zulassung zum Entlastungsbeweis

		Zulassung
Begründeter Anlass	Keine Beleidigungsabsicht (?)	✓



# 1. Zulassung zum Entlastungsbeweis

		Zulassung
Begründeter Anlass	Keine Beleidigungsabsicht	✓
Begründeter Anlass	Beleidigungsabsicht	✓ 177

## Deutlich mehr Lehrer auf schwarzer Liste

Aktualisiert am 17.03.2013

Kindesmissbrauch, Gewalt, Drogen und psychische Probleme: In der Schweiz sind mindestens zwischen 115 und 135 Lehrer mit einem Unterrichtsverbot belegt – fast 50 Prozent mehr als vor drei Jahren.



Die Akten zu fehlerhaften Lehrern werden dicker: Ein Ordner auf einem Tisch in einem Schulzimmer. Bild: Keystone

Dossiers

Eine unerträgliche Geschichte

In den letzten drei Jahren hat die Zahl der Lehrer, die auf der schwarzen Liste der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK)

Hinweis an Schulbehörde, anzustellender Lehrer sei eine «pädophile Sau».

# 1. Zulassung zum Entlastungsbeweis

		Zulassung
Begründeter Anlass	Keine Beleidigungsabsicht	✓
Begründeter Anlass	Beleidigungsabsicht	✓ 177
Kein begründeter Anlass	Keine Beleidigungsabsicht	✓



«Hast Du gehört, Herr Meier  
betrügt seine Frau»

# 1. Zulassung zum Entlastungsbeweis

		Zulassung
Begründeter Anlass	Keine Beleidigungsabsicht	✓
Begründeter Anlass	Beleidigungsabsicht	✓ 177
Kein begründeter Anlass	Keine Beleidigungsabsicht	✓
Kein begründeter Anlass	Beleidigungsabsicht	≠

Hinweis: Artikel nur für Abonnenten | Montag, 3. März 2014

## DIE WELTWOCHEN

[DIE WELTWOCHEN](#) | [WW MAGAZIN](#) | [KUNDENSERVICE](#) | [ABO & EINZELBESTELLUNG](#) | [PLATIN-CLUB](#) | [WI](#)

Sexualtäter

### Der Zweifelsfall

Er war eine Gefahr für Kinder – ist er es noch? Seit 14 Jahren sitzt Peter Kunz, heute 70, für Sexualdelikte, die nach wenigen Monaten gebüsst gewesen wären. Doch Psychiater sind sich uneins, ob er therapierbar ist. Und deshalb bleibt er in Verwahrung. Ist das Recht?

Von Peter Holenstein

«Ich bin hier schon vielen traurigen Schicksalen begegnet», schrieb ein Insasse aus dem Zuchthaus Lenzburg der Weltwoche, «aber der Fall meines Mithäftlings Peter Kunz ist eine menschliche Tragödie. Es vergeht kein Tag, ohne dass er gedemütigt oder schikaniert wird. Er ist zu alt und körperlich zu schwach sowie vom Charakter her leider auch zu gutmütig, um sich wehren zu können. Die Aufseher sehen und hören oft weg, wenn ihm etwas passiert oder gesagt wird: ›Bisch noni verreckt, Chindlificker?‹ oder ›Ich schlo di z Tod, du Sauhund!‹. Als ›Kinderschänder‹ ist er auf der u ...

«Bisch noni verreckt,  
Chindlificker?»

# Entlastungsbeweis

1. Zulassung zum Entlastungsbeweis
  - a. Begründeter Anlass
  - b. Beleidigungsabsicht
2. Entlastungsbeweis
  - a. Wahrheitsbeweis
  - b. Gutglaubensbeweis

2. Beweist der Beschuldigte, dass die von ihm vorgebrachte oder weiterverbreitete Äusserung der Wahrheit entspricht, oder dass er ernsthafte Gründe hatte, sie in guten Treuen für wahr zu halten, so ist er nicht strafbar.

3. Der Beschuldigte wird zum Beweis nicht zugelassen und ist strafbar für Äusserungen, die ohne Wahrung öffentlicher Interessen oder sonst wie ohne begründete Veranlassung, vorwiegend in der Absicht vorgebracht oder verbreitet werden, jemandem Übles vorzuwerfen, insbesondere, wenn sich die Äusserungen auf das Privat- oder Familienleben beziehen.

# Wahrheitsbeweis

- Gegenstand: Nur ehrenrührige Tatsachenbehauptung
  - Bei Deliktsworwurf («Vergewaltiger») Nachweis mittels Urteil
2. Beweist der Beschuldigte, dass die von ihm vorgebrachte oder weiterverbreitete Äusserung der Wahrheit entspricht, oder dass er ernsthafte Gründe hatte, sie in guten Treuen für wahr zu halten, so ist er nicht strafbar.



# Gutgläubensbeweis

- Tatsache objektiv  
unwahr oder  
Wahrheitsbeweis  
mislungen

2. Beweist der  
Beschuldigte, dass die von  
ihm vorgebrachte oder  
weiterverbreitete  
Äusserung der Wahrheit  
entspricht, oder dass er  
ernsthafte Gründe hatte,  
sie in guten Treuen für  
wahr zu halten, so ist er  
nicht strafbar.

# Art. 173 – Üble Nachrede

## Tatbestandsmässigkeit

### Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung/Tatmittel ?

«Taterfolg»

### Subjektiver Tatbestand

Wissen/Fürmöglichhalten

Wollen/Inkaufnehmen

## Rechtswidrigkeit

## Schuld

## Freispruch

2. Beweist der Beschuldigte, dass die von ihm vorgebrachte oder weiterverbreitete Äusserung der Wahrheit entspricht, oder dass er ernsthafte Gründe hatte, sie in guten Treuen für wahr zu halten, so ist er **nicht strafbar**.

3. Der Beschuldigte wird zum Beweis nicht zugelassen und ist strafbar für Äusserungen, die ohne Wahrung öffentlicher Interessen oder sonst wie ohne begründete Veranlassung, vorwiegend in der Absicht vorgebracht oder verbreitet werden, jemandem Übles vorzuwerfen, insbesondere, wenn sich die Äusserungen auf das Privat- oder Familienleben beziehen.

# Art. 173 – Üble Nachrede

## Tatbestandsmässigkeit

### Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung/Tatmittel ?

«Taterfolg»

### Subjektiver Tatbestand

Wissen/Fürmöglichhalten

Wollen/Inkaufnehmen

## Rechtswidrigkeit

## Schuld

## Strafantrag

2. Beweist der Beschuldigte, dass die von ihm vorgebrachte oder weiterverbreitete Äusserung der **Wahrheit entspricht**, oder dass er ernsthafte Gründe hatte, sie in **guten Treuen für wahr** zu halten, so ist er nicht strafbar.

3. Der Beschuldigte wird zum Beweis nicht zugelassen und ist strafbar für Äusserungen, die ohne Wahrung öffentlicher Interessen oder sonst wie ohne begründete Veranlassung, vorwiegend in der Absicht vorgebracht oder verbreitet werden, jemandem Übles vorzuwerfen, insbesondere, wenn sich die Äusserungen auf das Privat- oder Familienleben beziehen.

# Art. 173 – Üble Nachrede

## Tatbestandsmässigkeit

### Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung/Tatmittel ?

«Taterfolg»

### Subjektiver Tatbestand

Wissen/Fürmöglichhalten

Wollen/Inkaufnehmen

## Rechtswidrigkeit

## Schuld

## Strafantrag

1. Wer jemanden bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt, wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung weiterverbreitet, wird, **auf Antrag**, mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.

2. Beweist der Beschuldigte, dass die von ihm vorgebrachte oder weiterverbreitete Äusserung der Wahrheit entspricht, oder dass er ernsthafte Gründe hatte, sie in guten Treuen für wahr zu halten, so ist er nicht strafbar.

3. Der Beschuldigte wird zum Beweis nicht zugelassen und ist strafbar für Äusserungen, die ohne Wahrung öffentlicher Interessen oder sonst wie ohne begründete Veranlassung, vorwiegend in der Absicht vorgebracht oder verbreitet werden, jemandem Übles vorzuwerfen, insbesondere, wenn sich die Äusserungen auf das Privat- oder Familienleben beziehen.

# Strafantrag

## Art. 30 – Antragsrecht

1 Ist eine Tat nur auf Antrag strafbar, so kann jede Person, die durch sie verletzt worden ist, die Bestrafung des Täters beantragen.



# Zusammenfassung

## Art. 173 StGB – üble Nachrede

### Tatbestandsmässigkeit

#### Objektiver Tatbestand

##### Täter/Tatobjekt

- Täter
- Adressat/Dritter
- Opfer

##### Tathandlung

- Beschuld./Verdächt./Weiterverbreiten
- Inhalt (ehrenrührige Tats./gem. Werturteile)
- Tatmittel (Wort/Schrift/Bild etc.)

##### «Taterfolg»

- Wahrnehmung durch Dritte
- Abstrakte Gefährdung Ehre

#### Subjektiver Tatbestand

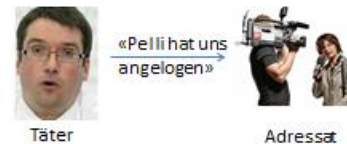
##### Wissen/Fürmöglichhalten

##### Wollen/Inkaufnehmen

### Rechtswidrigkeit

### Schuld

### Strafantrag



«Opfer»

StGB ST I – 9. Ehrverletzungsdelikte 17

### Entlastungsbeweis

1. Zulassung zum Entlastungsbeweis
  - a. Begründeter Anlass
  - b. Beleidigungsabsicht
2. Entlastungsbeweis
  - a. Wahrheitsbeweis
  - b. Gutglaubensbeweis

# Verleumdung (Art. 174)

# Übersicht

1. Einführung
2. Leib und Leben
3. Ehre, Geheimnis-/Privatbereich
  - a) Ehrverletzungen
    - a) Üble Nachrede (Art. 173)
    - b) Verleumdung (Art. 174)
    - c) ...gegen Verstorbene (Art. 175)
    - d) ...durch Schrift, Bild, Gebärde (Art. 176)
    - e) Beschimpfung (Art. 177)
    - f) Verjährung (Art. 178)
  - b) Delikte gegen Geheim-/Privatbereich
4. Freiheit
5. Sexuelle Integrität
6. Gemeingefährliche Delikte



# Art. 174 – Verleumdung

1. Wer jemanden wider besseres Wissen bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt, wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung wider besseres Wissen verbreitet, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.
2. Ist der Täter planmässig darauf ausgegangen, den guten Ruf einer Person zu untergraben, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe nicht unter 30 Tagessätzen bestraft.
3. Zieht der Täter seine Äusserungen vor dem Richter als unwahr zurück, so kann er milder bestraft werden. Der Richter stellt dem Verletzten über den Rückzug eine Urkunde aus.

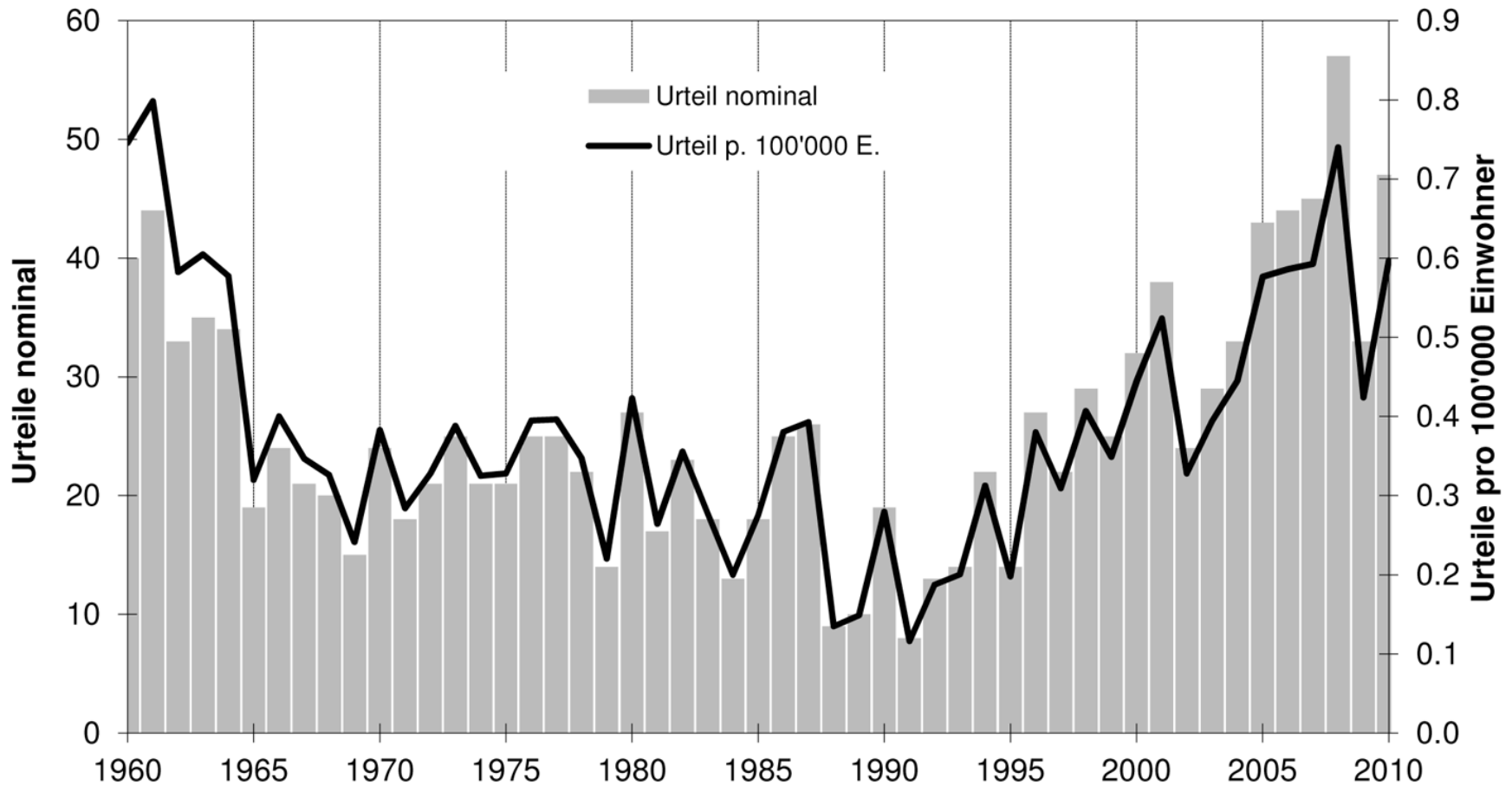
Schweizerisches Strafgesetzbuch

Unwahre ehrenrührige Tatsachenbehauptungen wider besseres Wissen gegenüber Dritten

Planmässiges Vorgehen (Qualifikation)

Strafmilderung

# Art. 174 - Verleumdung



# Art. 174 – Verleumdung

- Am 20. März 2010 wurde Jörg Kachelmann wegen des Verdachts der Vergewaltigung einer Frau, zu der er eine intime Beziehung hatte, festgenommen.
- Die Staatsanwaltschaft Mannheim Anklage gegen Kachelmann wegen besonders schwerer Vergewaltigung.
- 31. Mai 2011: Freispruch



# Art. 174 – Verleumdung

- Am 28. Oktober 2011 wurde ein Urteil gegen die Ex-Freundin von Kachelmann bestätigt, welches ihr untersagt, die Vorwürfe öffentlich zu wiederholen.
- Strafbarkeit der Wiederholung der Vergewaltigungsvorwürfe?



# Art. 174 StGB – Verleumdung

## Tatbestandsmässigkeit

### Objektiver Tatbestand

#### Täter/Tatobjekt

- Täter
- Opfer
- Adressat/Dritter

#### Tathandlung

- Beschuldig./Verdächtig./Weiterverbreiten
- Inhalt (Unwahre ehrenrühr. Tats./gem. Werturteile)
- Tatmittel (Wort/Schrift/Bild etc.)

#### «Taterfolg»

- Wahrnehmung durch Dritte
- Abstrakte Gefährdung Ehre

### Subjektiver Tatbestand

#### Wissen

#### Wollen/Inkaufnehmen

## Rechtswidrigkeit

## Schuld

## Strafantrag

1. Wer jemanden wider besseres Wissen bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt,

wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung wider besseres Wissen verbreitet.

wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

# Art. 174 StGB – Verleumdung

## Tatbestandsmässigkeit

### Objektiver Tatbestand

#### Täter/Tatobjekt

- Täter
- Opfer
- Adressat/Dritter

#### Tathandlung

- Beschuldig./Verdächtig./Weiterverbreiten
- Inhalt (Unwahre ehrenrühr. Tats./gem. Werturteile)
- Tatmittel (Wort/Schrift/Bild etc.)

#### «Taterfolg»

- Wahrnehmung durch Dritte
- Abstrakte Gefährdung Ehre

### Subjektiver Tatbestand

#### Wissen

#### Wollen/Inkaufnehmen

## Rechtswidrigkeit

## Schuld

## Strafantrag

1. Wer jemanden wider besseres Wissen bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt, wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung wider besseres Wissen verbreitet, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

# Art. 174 StGB – Verleumdung

## Tatbestandsmässigkeit

### Objektiver Tatbestand

#### Täter/Tatobjekt

- Täter
- Opfer
- Adressat/Dritter

#### Tathandlung

- Beschuldig./Verdächtig./Weiterverbreiten
- Inhalt (Unwahre ehrenrühr. Tats./gem. Werturteile)
- Tatmittel (Wort/Schrift/Bild etc.)

#### «Taterfolg»

- Wahrnehmung durch Dritte
- Abstrakte Gefährdung Ehre

### Subjektiver Tatbestand

#### Wissen

#### Wollen/Inkaufnehmen

## Rechtswidrigkeit

## Schuld

## Strafantrag

1. Wer jemanden wider besseres Wissen bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, ~~beschuldigt~~ **oder verdächtigt**, wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung wider besseres Wissen **verbreitet**. wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

# Art. 174 StGB – Verleumdung

## Tatbestandsmässigkeit

### Objektiver Tatbestand

#### Täter/Tatobjekt

- Täter
- Opfer
- Adressat/Dritter

#### Tathandlung

- Beschuldig./Verdächtig./Weiterverbreiten
- Inhalt (Unwahre ehrenrühr. Tats./gem. Werturteile)
- Tatmittel (Wort/Schrift/Bild etc.)

#### «Taterfolg»

- Wahrnehmung durch Dritte
- Abstrakte Gefährdung Ehre

### Subjektiver Tatbestand

#### Wissen

#### Wollen/Inkaufnehmen

## Rechtswidrigkeit

## Schuld

## Strafantrag

1. Wer jemanden wider besseres Wissen bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt, wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung wider besseres Wissen verbreitet, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



# Inhalt der Verleumdung

- Ehrenrührige Tatsachenbehauptungen:
  - Lügner
  - Dieb
- Gemischte Werturteile
  - «A. ist ein Schuft, er hat mich bestohlen»
  - Psychopath/Idiot/Irrer...?
  - «Chindlificker»
- Nicht: reine Werturteile
  - Schuft/Charakterlump/Luder
  - Schwein
  - Hurensohn
  - arschloch
  - Vaffanculo (6B\_794/2007)...

Üble Nachrede – Art. 173  
Verleumdung – Art. 173

Beschimpfung – Art. 177

# Inhalt der Verleumdung

- Verleumdung nur, wenn  
Tatsachenbehauptung/  
gemischtes Werturteil  
**unwahr**



# Inhalt der Verleumdung

- Unwahrheit = ungeschriebenes objektives Tatbestandsmerkmal
- Unwahrheit implizit aus «wider besseres Wissen»



# Ehrenrührige Tatsachenbehauptung

- Bereits die Verbreitung WAHRER Vergewaltigungsvwürfe ehrenrührig (Art. 173)
- Erst recht unwahre Vorwürfe



# Art. 174 StGB – Verleumdung

## Tatbestandsmässigkeit

### Objektiver Tatbestand

#### Täter/Tatobjekt

- Täter
- Opfer
- Adressat/Dritter

#### Tathandlung

- Beschuldig./Verdächtig./Weiterverbreiten
- Inhalt (Unwahre ehrenrühr. Tats./gem. Werturteile)
- Tatmittel (Wort/Schrift/Bild etc.)

#### «Taterfolg»

- Wahrnehmung durch Dritte
- Abstrakte Gefährdung Ehre

### Subjektiver Tatbestand

#### Wissen

#### Wollen/Inkaufnehmen

## Rechtswidrigkeit

## Schuld

## Strafantrag

## Art. 176 - Gemeinsame Bestimmung

Der mündlichen üblen  
Nachrede und der  
mündlichen Verleumdung  
ist die Äusserung durch  
Schrift, Bild, Gebärde oder  
durch andere Mittel  
gleichgestellt.

# Art. 174 StGB – Verleumdung

## Tatbestandsmässigkeit

### Objektiver Tatbestand

#### Täter/Tatobjekt

- Täter
- Opfer
- Adressat/Dritter

#### Tathandlung

- Beschuldig./Verdächtig./Weiterverbreiten
- Inhalt (Unwahre ehrenrühr. Tats./gem. Werturteile)
- Tatmittel (Wort/Schrift/Bild etc.)

#### «Taterfolg»

- Wahrnehmung durch Dritte
- Abstrakte Gefährdung Ehre

### Subjektiver Tatbestand

#### Wissen

#### Wollen/Inkaufnehmen

## Rechtswidrigkeit

## Schuld

## Strafantrag

1. Wer jemanden wider besseres Wissen bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die **geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt**, wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung wider besseres Wissen verbreitet.

wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

# «Taterfolg»

- «*geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen*»
- Abstraktes  
Gefährdungsdelikt
- Konkrete Verletzung der  
Ehre weder gefordert  
noch nachweisbar



# «Taterfolg»

- Immerhin: Wahrnehmung durch Dritten als Erfolg



Täter

→  
«J.K ist  
Vergewaltiger»



Dritte als  
Adressaten

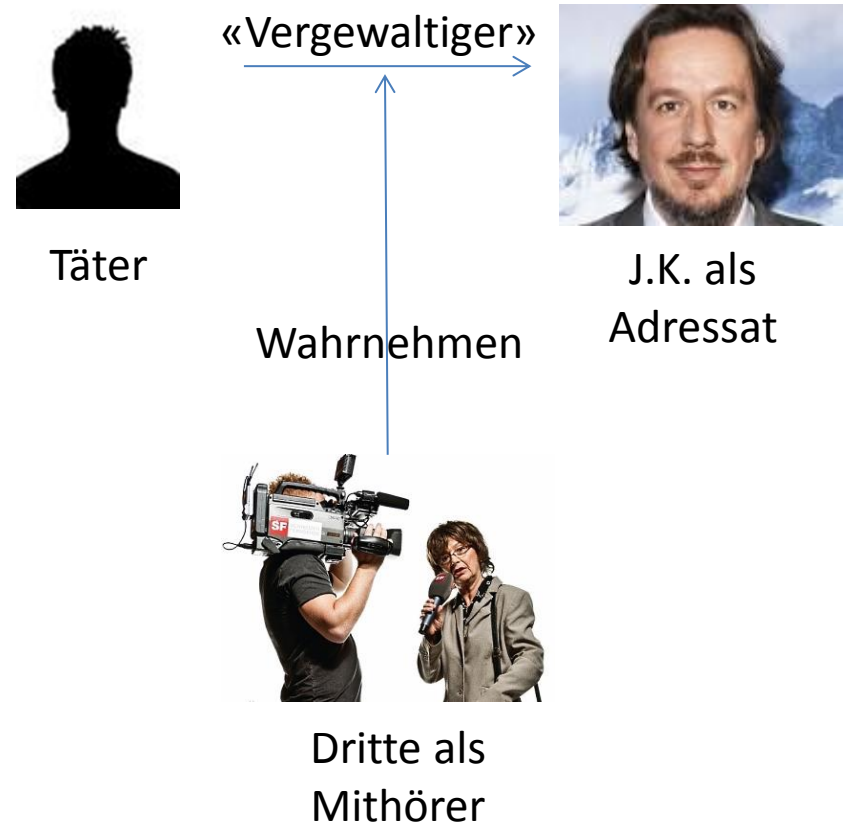


J.K.



# «Taterfolg»

- Immerhin:  
Wahrnehmung durch  
Dritten als Erfolg



# Art. 174 StGB – Verleumdung

## Tatbestandsmässigkeit

### Objektiver Tatbestand

#### Täter/Tatobjekt

- Täter
- Opfer
- Adressat/Dritter

#### Tathandlung

- Beschuldig./Verdächtig./Weiterverbreiten
- Inhalt (Unwahre ehrenrühr. Tats./gem. Werturteile)
- Tatmittel (Wort/Schrift/Bild etc.)

#### «Taterfolg»

- Wahrnehmung durch Dritte
- Abstrakte Gefährdung Ehre

### Subjektiver Tatbestand

#### Wissen

#### Wollen/Inkaufnehmen

## Rechtswidrigkeit

## Schuld

## Strafantrag

1. Wer jemanden wider besseres Wissen bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt, wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung wider besseres Wissen verbreitet, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

# Subjektiver Tatbestand

- «wider besseres Wissen»  
um die Unwahrheit der  
Tatsachenbehauptung
- Wollen/Inkaufnahme der  
Kenntnisnahme durch  
Dritte



# Subjektiver Tatbestand

	Wissen	Wollen
Direkter Vorsatz 1. Grades (Absicht)	mind. für möglich halten	Erfolg angestrebt
Direkter Vorsatz 2. Grades	Für sicher halten	In Kauf nehmen
Eventualvorsatz	Für möglich halten	In Kauf nehmen
Bewusste Fahrlässigkeit	Für möglich halten	Vertrauen auf Ausbleiben
Unbewusste Fahrlässigkeit	Nicht vorausgesehen	Nicht gewollt

*Note: In the original image, 'Für sicher halten' and 'Für möglich halten' are circled in blue, and a blue double-headed vertical arrow connects them, indicating a relationship between these two knowledge states.*

# Persönliche Verhältnisse

## Art. 27

Besondere **persönliche** Verhältnisse, Eigenschaften und **Umstände**, welche die Strafbarkeit **erhöhen**, vermindern oder ausschliessen, werden bei dem **Täter** oder Teilnehmer berücksichtigt, bei dem sie vorliegen.



Sicheres Wissen um Unwahrheit (Art. 174)



Bloss Vermutung der Unwahrheit (Art. 173)

# Art. 174 StGB – Verleumdung

## Tatbestandsmässigkeit

### Objektiver Tatbestand

#### Täter/Tatobjekt

- Täter
- Opfer
- Adressat/Dritter

#### Tathandlung

- Beschuldig./Verdächtig./Weiterverbreiten
- Inhalt (Unwahre ehrenrühr. Tats./gem. Werturteile)
- Tatmittel (Wort/Schrift/Bild etc.)

#### «Taterfolg»

- Wahrnehmung durch Dritte
- Abstrakte Gefährdung Ehre

### Subjektiver Tatbestand

#### Wissen

#### Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld

Strafantrag



 Universität  
Zürich <sup>UZH</sup>

## Entlastungsbeweis

1. Zulassung zum Entlastungsbeweis
  - a. Begründeter Anlass
  - b. Beleidigungsabsicht
2. Entlastungsbeweis
  - a. Wahrheitsbeweis
  - b. Gutgläubensbeweis

StGB BT I – 9. Ehrverletzungsdelikte 89

# Art. 174 StGB – Verleumdung

## Tatbestandsmässigkeit

### Objektiver Tatbestand

#### Täter/Tatobjekt

- Täter
- Opfer
- Adressat/Dritter

#### Tathandlung

- Beschuldig./Verdächtig./Weiterverbreiten
- Inhalt (Unwahre ehrenrühr. Tats./gem. Werturteile)
- Tatmittel (Wort/Schrift/Bild etc.)

#### «Taterfolg»

- Wahrnehmung durch Dritte
- Abstrakte Gefährdung Ehre

### Subjektiver Tatbestand

#### Wissen

#### Wollen

## Rechtswidrigkeit

## Schuld

## Strafantrag

# Strafantrag

Art. 30 - Strafantrag/Antragsrecht  
1 Ist eine Tat nur auf Antrag strafbar, so kann jede Person, die durch sie verletzt worden ist, die Bestrafung des Täters beantragen.

Art. 31 – Antragsfrist  
Das Antragsrecht erlischt nach Ablauf von drei Monaten. Die Frist beginnt mit dem Tag, an welchem der antragsberechtigten Person der Täter bekannt wird.





# Zusammenfassung

## Art. 174 StGB – Verleumdung

### Tatbestandsmässigkeit

#### Objektiver Tatbestand

##### Täter/Tatobjekt

- Täter
- Opfer
- Adressat/Dritter

##### Tathandlung

- Beschuldig./Verdächtig./Weiterverbreiten
- Inhalt (Unwahr) ehrenrühr. Tats./gem. Werturteile)
- Tatmittel (Wort/Schrift/Bild etc.)

##### «Taterfolg»

- Wahrnehmung durch Dritte
- Abstrakte Gefährdung Ehre

#### Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen/Inkaufnahmen

Rechtswidrigkeit

Schuld

Strafantrag

# Beschimpfung (Art. 177)

# Übersicht

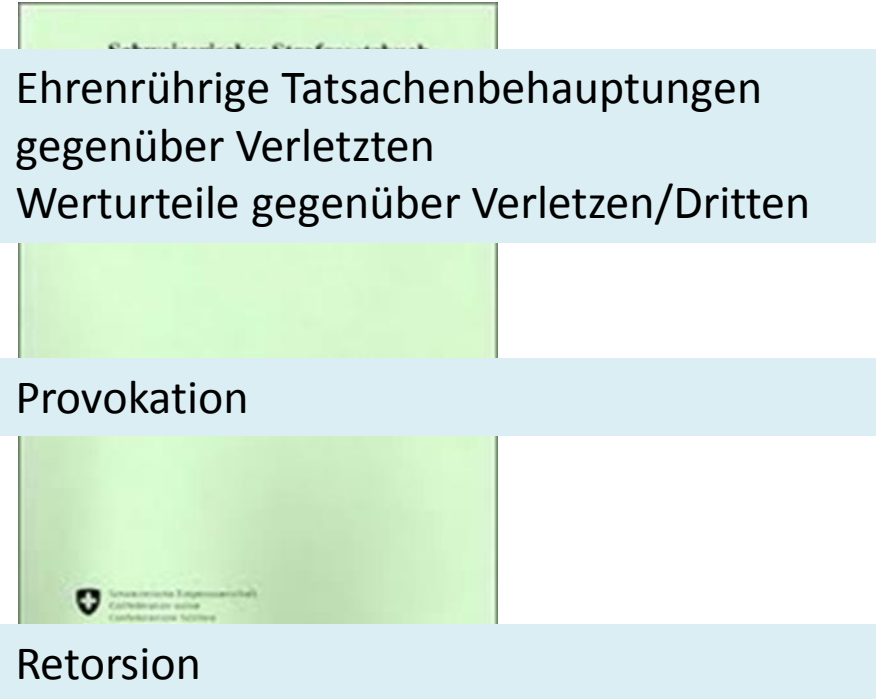
1. Einführung
2. Leib und Leben
3. Ehre, Geheimnis-/Privatbereich
  - a) Ehrverletzungen
    - a) Üble Nachrede (Art. 173)
    - b) Verleumdung (Art. 174)
    - c) ...gegen Verstorbene (Art. 175)
    - d) ...durch Schrift, Bild, Gebärde (Art. 176)
    - e) Beschimpfung (Art. 177)
    - f) Verjährung (Art. 178)
  - b) Delikte gegen Geheim-/Privatbereich
4. Freiheit
5. Sexuelle Integrität
6. Gemeingefährliche Delikte

# Art. 177 – Beschimpfung

1 Wer jemanden in anderer Weise durch Wort, Schrift, Bild, Gebärde oder Tätlichkeiten in seiner Ehre angreift, wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen bestraft.

2 Hat der Beschimpfte durch sein ungebührliches Verhalten zu der Beschimpfung unmittelbar Anlass gegeben, so kann der Richter den Täter von Strafe befreien.

3 Ist die Beschimpfung unmittelbar mit einer Beschimpfung oder Tätlichkeit erwidert worden, so kann der Richter einen oder beide Täter von Strafe befreien.

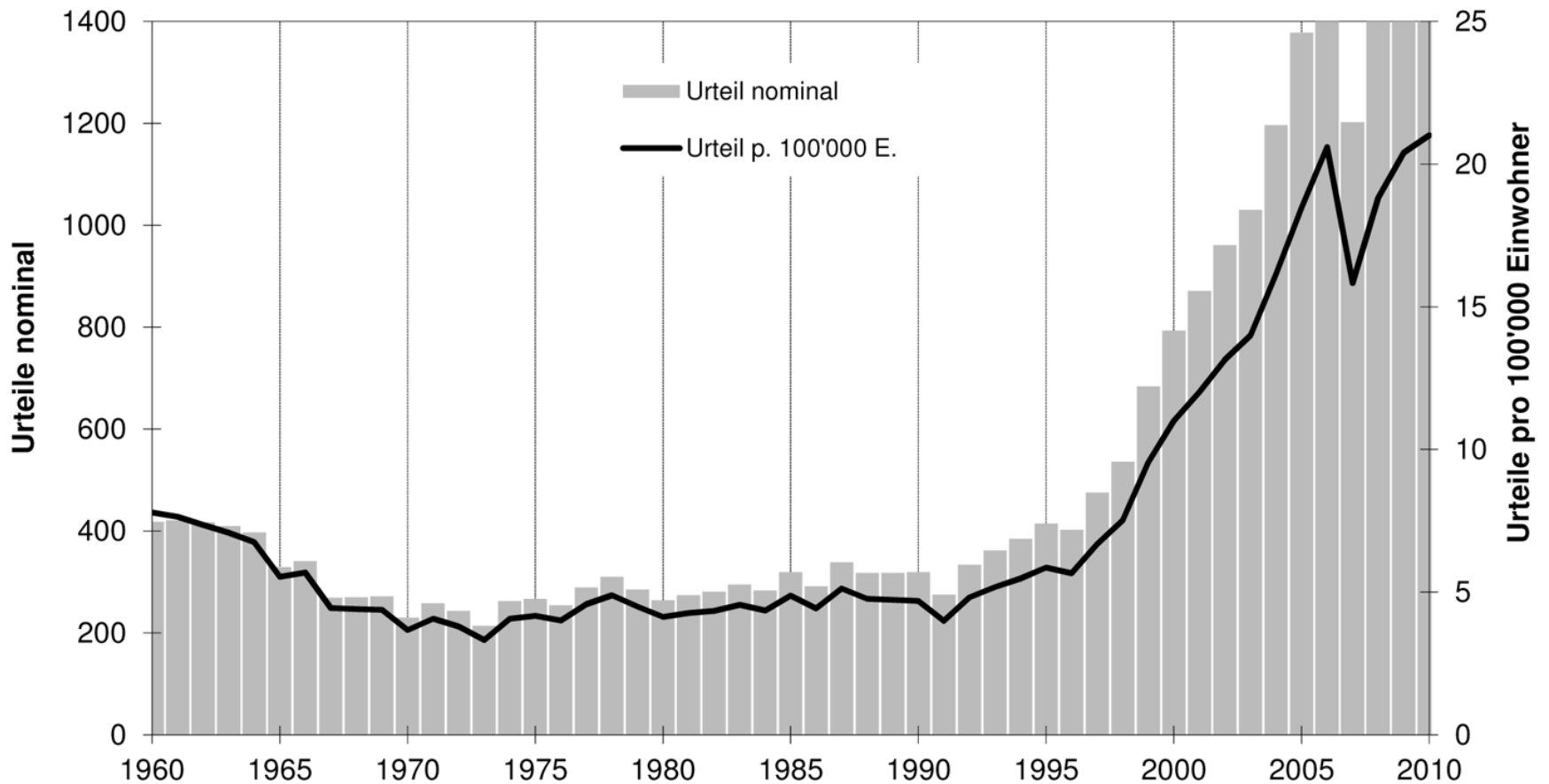


Ehrenrührige Tatsachenbehauptungen gegenüber Verletzten  
Werturteile gegenüber Verletzten/Dritten

Provokation

Retorsion

# Art. 177 - Beschimpfung



# Art. 177 StGB – Beschimpfung

## Tatbestandsmässigkeit

### Objektiver Tatbestand

#### Täter/Tatobjekt

- Täter
- Opfer
- Adressat/Dritter

#### Tathandlung

- Beliebig
- Inhalt
- Tatmittel

#### «Taterfolg»

- Wahrnehmung
- Abstrakte Gefährdung Ehre

### Subjektiver Tatbestand

#### Wissen/Fürmöglichhalten

#### Wollen/Inkaufnahmen

## Rechtswidrigkeit

## Schuld

## Strafantrag

1 Wer jemanden in anderer Weise durch Wort, Schrift, Bild, Gebärde oder Tätlichkeiten in seiner Ehre angreift, wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen bestraft.

2 Hat der Beschimpfte durch sein ungebührliches Verhalten zu der Beschimpfung unmittelbar Anlass gegeben, so kann der Richter den Täter von Strafe befreien.

3 Ist die Beschimpfung unmittelbar mit einer Beschimpfung oder Tätlichkeit erwidert worden, so kann der Richter einen oder beide Täter von Strafe befreien.

# Art. 177 StGB – Beschimpfung

## Tatbestandsmässigkeit

### Objektiver Tatbestand

#### Täter/Tatobjekt

- Täter
- Opfer
- Adressat/Dritter

#### Tathandlung

- Beliebig
- Inhalt
- Tatmittel

#### «Taterfolg»

- Wahrnehmung
- Abstrakte Gefährdung Ehre

### Subjektiver Tatbestand

#### Wissen/Fürmöglichhalten

#### Wollen/Inkaufnahmen

## Rechtswidrigkeit

## Schuld

## Strafantrag

1 Wer jemanden in anderer Weise durch Wort, Schrift, Bild, Gebärde oder Tätlichkeiten in seiner Ehre angreift, wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen bestraft.

2 Hat der Beschimpfte durch sein ungebührliches Verhalten zu der Beschimpfung unmittelbar Anlass gegeben, so kann der Richter den Täter von Strafe befreien.

3 Ist die Beschimpfung unmittelbar mit einer Beschimpfung oder Tätlichkeit erwidert worden, so kann der Richter einen oder beide Täter von Strafe befreien.

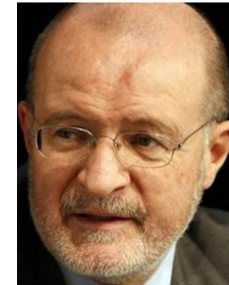
## Ehrenrührige Tatsachenbehauptungen gegenüber dem Verletzten

- «Üble Nachrede» oder Verleumdung gegenüber dem Verletzten selbst.
- Dritte bekommen nichts mit.



Täter

«Lügner»



«Opfer» als  
Adressat

~~Wahrnehmen~~



Dritte als  
Mithörer



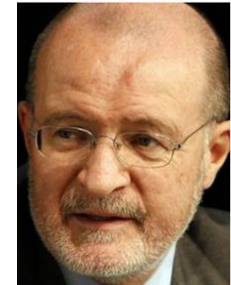
## Werturteile gegenüber dem Verletzten oder Dritten

- Fiktives Beispiel: Levrat nennt Pelli «Tubbel»
- Reines Werturteil gegenüber dem Verletzten



Täter

«Tubbel»



«Opfer»

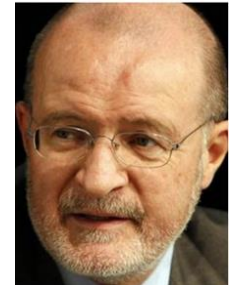
# Werturteile gegenüber dem Verletzten oder Dritten

- Fiktives Beispiel: Levrat nennt Pelli «Tubbel»
- Falls Dritte Beschimpfung wahrnehmen...



Täter

«Tubbel» →



«Opfer»

↑  
Wahrnehmen



Dritte

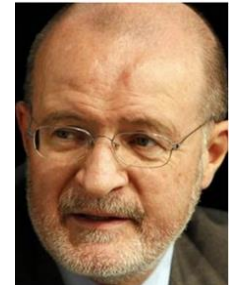
# Werturteile gegenüber dem Verletzten oder Dritten

- ...oder der Täter die Beschimpfung Dritten gegenüber äussert,
- dann liegt ein reines Werturteil gegenüber Dritten vor.



Täter

«Pelli ist  
Tubbel»



«Opfer»



Dritte

# Art. 177 StGB – Beschimpfung

## Tatbestandsmässigkeit

### Objektiver Tatbestand

#### Täter/Tatobjekt

- Täter
- Opfer
- Adressat/Dritter

#### Tathandlung

- Beliebig
- Inhalt
- Tatmittel

#### «Taterfolg»

- Wahrnehmung
- Abstrakte Gefährdung Ehre

### Subjektiver Tatbestand

#### Wissen/Fürmöglichhalten

#### Wollen/Inkaufnahmen

## Rechtswidrigkeit

## Schuld

## Strafantrag

1 Wer jemanden in anderer Weise durch Wort, Schrift, Bild, Gebärde oder Tätlichkeiten in seiner Ehre angreift, wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen bestraft.

2 Hat der Beschimpfte durch sein ungebührliches Verhalten zu der Beschimpfung unmittelbar Anlass gegeben, so kann der Richter den Täter von Strafe befreien.

3 Ist die Beschimpfung unmittelbar mit einer Beschimpfung oder Tätlichkeit erwidert worden, so kann der Richter einen oder beide Täter von Strafe befreien.

# Art. 177 StGB – Beschimpfung

## Tatbestandsmässigkeit

### Objektiver Tatbestand

#### Täter/Tatobjekt

- Täter
- Opfer
- Adressat/Dritter

#### Tathandlung

- Beliebig
- Inhalt
- Tatmittel

#### «Taterfolg»

- Wahrnehmung
- Abstrakte Gefährdung Ehre

### Subjektiver Tatbestand

#### Wissen/Fürmöglichhalten

#### Wollen/Inkaufnahmen

## Rechtswidrigkeit

## Schuld

## Strafantrag

1 Wer jemanden in anderer Weise durch Wort, Schrift, Bild, Gebärde oder Tätlichkeiten in seiner Ehre angreift, wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen bestraft.

### Inhalt:

- Reine Werturteile/Formalinjurien
- Ehrenrührige Tatsachenbehauptungen nur gegenüber dem Verletzten

befreien.

3 Ist die Beschimpfung unmittelbar mit einer Beschimpfung oder Tätlichkeit erwidert worden, so kann der Richter einen oder beide Täter von Strafe befreien.

# Art. 177 StGB – Beschimpfung

## Tatbestandsmässigkeit

### Objektiver Tatbestand

#### Täter/Tatobjekt

- Täter
- Opfer
- Adressat/Dritter

#### Tathandlung

- Beliebig
- Inhalt
- Tatmittel

#### «Taterfolg»

- Wahrnehmung
- Abstrakte Gefährdung Ehre

### Subjektiver Tatbestand

#### Wissen/Fürmöglichhalten

#### Wollen/Inkaufnahmen

## Rechtswidrigkeit

## Schuld

## Strafantrag

1 Wer jemanden in anderer Weise durch Wort, Schrift, Bild, Gebärde oder **Tätlichkeiten** in seiner Ehre angreift, wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen bestraft.

2 Hat der Beschimpfte durch sein ungebührliches Verhalten zu der Beschimpfung unmittelbar Anlass gegeben, so kann der Richter den Täter von Strafe befreien.

3 Ist die Beschimpfung unmittelbar mit einer Beschimpfung oder Tätigkeit erwidert worden, so kann der Richter einen oder beide Täter von Strafe befreien.

# Art. 177 StGB – Beschimpfung

## Tatbestandsmässigkeit

### Objektiver Tatbestand

#### Täter/Tatobjekt

- Täter
- Opfer
- Adressat/Dritter

#### Tathandlung

- Beliebig
- Inhalt
- Tatmittel

#### «Taterfolg»

- Wahrnehmung
- Abstrakte Gefährdung Ehre

### Subjektiver Tatbestand

#### Wissen/Fürmöglichhalten

#### Wollen/Inkaufnahmen

## Rechtswidrigkeit

## Schuld

## Strafantrag

## Wort/Schrift/Bild:

- Schwein
- Luder
- Psychopath
- Halunke
- Hure
- Salaud

## Gebärde:

- Herausstrecken Zunge
- Zeigen des Mittelfingers
- Entblößen Gesäss
- Anspucken (Gebärde?)

## Tätlichkeiten:

- Anspucken
- Tritt ins Gesäss

# Art. 177 StGB – Beschimpfung

## Tatbestandsmässigkeit

### Objektiver Tatbestand

#### Täter/Tatobjekt

- Täter
- Opfer
- Adressat/Dritter

#### Tathandlung

- Beliebig
- Inhalt
- Tatmittel

#### «Taterfolg»

- Wahrnehmung
- Abstrakte Gefährdung Ehre

### Subjektiver Tatbestand

Wissen/Fürmöglichhalten

Wollen/Inkaufnahmen

## Rechtswidrigkeit

## Schuld

## Strafantrag

1 Wer jemanden in anderer Weise durch Wort, Schrift, Bild, Gebärde oder Tätlichkeiten in seiner Ehre angreift, wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen bestraft.

2 Hat der Beschimpfte durch sein ungebührliches Verhalten zu der Beschimpfung unmittelbar Anlass gegeben, so kann der Richter den Täter von Strafe befreien.

3 Ist die Beschimpfung unmittelbar mit einer Beschimpfung oder Tätlichkeit erwidert worden, so kann der Richter einen oder beide Täter von Strafe befreien.



# Art. 177 StGB – Beschimpfung

## Tatbestandsmässigkeit

### Objektiver Tatbestand

#### Täter/Tatobjekt

- Täter
- Opfer
- Adressat/Dritter

#### Tathandlung

- Beliebig
- Inhalt
- Tatmittel

#### «Taterfolg»

- Wahrnehmung
- Abstrakte Gefährdung Ehre

### Subjektiver Tatbestand

#### Wissen/Fürmöglichhalten

#### Wollen/Inkaufnahmen

## Rechtswidrigkeit

## Schuld

## Strafantrag

1 Wer jemanden in anderer Weise durch Wort, Schrift, Bild, Gebärde oder Tätlichkeiten in seiner Ehre angreift, wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen bestraft.

2 Hat der Beschimpfte durch sein ungebührliches Verhalten zu der Beschimpfung unmittelbar Anlass gegeben, so kann der Richter den Täter von Strafe befreien.

3 Ist die Beschimpfung unmittelbar mit einer Beschimpfung oder Tätlichkeit erwidert worden, so kann der Richter einen oder beide Täter von Strafe befreien.

# Art. 177 StGB – Beschimpfung

## Tatbestandsmässigkeit

### Objektiver Tatbestand

#### Täter/Tatobjekt

- Täter
- Opfer
- Adressat/Dritter

#### Tathandlung

- Beliebig
- Inhalt
- Tatmittel

#### «Taterfolg»

- Wahrnehmung
- Abstrakte Gefährdung Ehre

### Subjektiver Tatbestand

#### Wissen/Fürmöglichhalten

#### Wollen/Inkaufnahmen

## Rechtswidrigkeit

## Schuld

## Strafantrag

1 Wer jemanden in anderer Weise durch Wort, Schrift, Bild, Gebärde oder Tätlichkeiten in seiner Ehre angreift, wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen bestraft.

2 Hat der Beschimpfte durch sein ungebührliches Verhalten zu der Beschimpfung unmittelbar Anlass gegeben, so kann der Richter den Täter von Strafe befreien.

3 Ist die Beschimpfung unmittelbar mit einer Beschimpfung oder Tätlichkeit

Entlastungsbeweis nur bezüglich  
Tatsachenbehauptungen gegenüber Verletzten

# Art. 177 StGB – Beschimpfung

## Tatbestandsmässigkeit

### Objektiver Tatbestand

#### Täter/Tatobjekt

- Täter
- Opfer
- Adressat/Dritter

#### Tathandlung

- Beliebig
- Inhalt
- Tatmittel

#### «Taterfolg»

- Wahrnehmung
- Abstrakte Gefährdung Ehre

### Subjektiver Tatbestand

#### Wissen/Fürmöglichhalten


#### Wollen/Inkaufnahmen

## Rechtswidrigkeit

## Schuld

## Strafantrag


1 Wer jemanden in anderer Weise durch Wort, Schrift, Bild, Gebärde oder Tätlichkeiten in seiner Ehre angreift, wird, **auf Antrag**, mit Geldstrafe bis zu 90

 Universität  
Zürich™

## Strafantrag

Art. 30 - Strafantrag/Antragsrecht  
1 Ist eine Tat nur auf Antrag strafbar, so kann jede Person, die durch sie verletzt worden ist, die Bestrafung des Täters beantragen.

Art. 31 – Antragsfrist  
Das Antragsrecht erlischt nach Ablauf von drei Monaten. Die Frist beginnt mit dem Tag, an welchem der antragsberechtigten Person der Täter bekannt wird.



StGB BT I – 6. Einfache KV 113

# Art. 177 StGB – Beschimpfung

## Tatbestandsmässigkeit

### Objektiver Tatbestand

#### Täter/Tatobjekt

- Täter
- Opfer
- Adressat/Dritter

#### Tathandlung

- Beliebig
- Inhalt
- Tatmittel

#### «Taterfolg»

- Wahrnehmung
- Abstrakte Gefährdung Ehre

### Subjektiver Tatbestand

#### Wissen/Fürmöglichhalten


#### Wollen/Inkaufnahmen

## Rechtswidrigkeit

## Schuld

## Strafantrag

Fak. Strafbefreiung  
des Beschimpfers  
bei Provokation



1 Wer jemanden in anderer Weise durch Wort, Schrift, Bild, Gebärde oder Tätlichkeiten in seiner Ehre angreift, wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen bestraft.

2 Hat der Beschimpfte durch sein ungebührliches Verhalten zu der Beschimpfung unmittelbar Anlass gegeben, so kann der Richter den Täter von Strafe befreien.

3 Ist die Beschimpfung unmittelbar mit einer Beschimpfung oder Tätlichkeit erwidert worden, so kann der Richter einen oder beide Täter von Strafe befreien.

# Art. 177 StGB – Beschimpfung

## Tatbestandsmässigkeit

### Objektiver Tatbestand

#### Täter/Tatobjekt

- Täter
- Opfer
- Adressat/Dritter

#### Tathandlung

- Beliebig
- Inhalt
- Tatmittel

#### «Taterfolg»

- Wahrnehmung
- Abstrakte Gefährdung Ehre

### Subjektiver Tatbestand

#### Wissen/Fürmöglichhalten

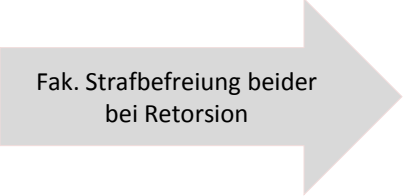
#### Wollen/Inkaufnahmen

## Rechtswidrigkeit

## Schuld

## Strafantrag

Fak. Strafbefreiung beider  
bei Retorsion



1 Wer jemanden in anderer Weise durch Wort, Schrift, Bild, Gebärde oder Tätlichkeiten in seiner Ehre angreift, wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen bestraft.

2 Hat der Beschimpfte durch sein ungebührliches Verhalten zu der Beschimpfung unmittelbar Anlass gegeben, so kann der Richter den Täter von Strafe befreien.

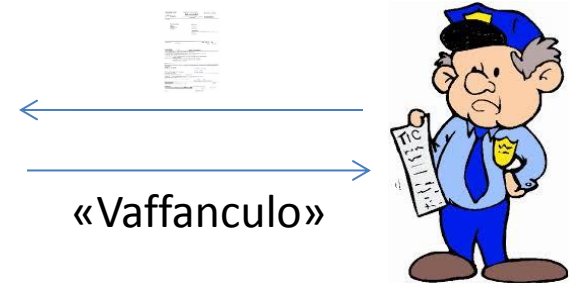
3 Ist die Beschimpfung unmittelbar mit einer Beschimpfung oder Tätlichkeit erwidert worden, so kann der Richter einen oder beide Täter von Strafe befreien.

# Beschimpfung?

- 22. Mai 2006, 18.45h in Wohlen/AG
- Zustellbeamter O. des Betriebsamts Wohlen stellt dem italienischen Metzger X. einen Zahlungsbefehl zu.
- X sagt zu O.:  
"Vaffanculo" und wirft ihn gewaltsam aus seinem Ladenlokal



Italienischer  
Metzger



Betriebs-  
beamter O.

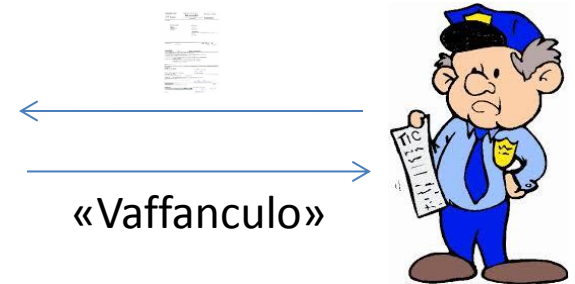
Urteil 6B\_794/2007 vom 14. April 2008

# Beschimpfung?

- Ist «Vaffaculo» eine tatbestandsmässige Beschimpfung im Sinne von Art. 177 StGB?



Italienischer  
Metzger



Betreibungs-  
beamter O.

«Vaffanculo»

Urteil 6B\_794/2007 vom 14. April 2008

# Art. 177 StGB – Beschimpfung

## Tatbestandsmässigkeit

### Objektiver Tatbestand

#### Täter/Tatobjekt

- Täter
- Opfer
- Adressat/Dritter

#### Tathandlung

- Beliebig
- Inhalt
- Tatmittel

#### «Taterfolg»

- Wahrnehmung
- Abstrakte Gefährdung Ehre

### Subjektiver Tatbestand

#### Wissen/Fürmöglichhalten

#### Wollen/Inkaufnahmen

## Rechtswidrigkeit

## Schuld

## Strafantrag

1 Wer jemanden in anderer Weise durch Wort, Schrift, Bild, Gebärde oder Tätlichkeiten in seiner Ehre angreift, wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen bestraft.

2 Hat der Beschimpfte durch sein ungebührliches Verhalten zu der Beschimpfung unmittelbar Anlass gegeben, so kann der Richter den Täter von Strafe befreien.

3 Ist die Beschimpfung unmittelbar mit einer Beschimpfung oder Tätlichkeit erwidert worden, so kann der Richter einen oder beide Täter von Strafe befreien.



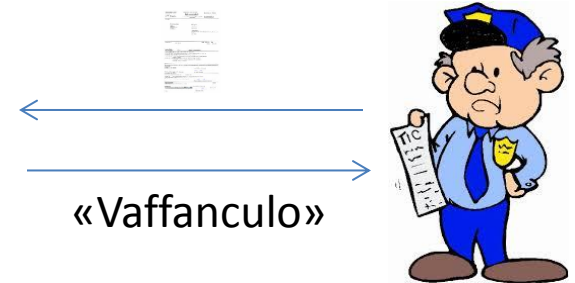
# Beschimpfung?

«Die kantonalen Vorinstanzen haben "vaffanculo" mit "Leck mich am Arsch!» übersetzt (vgl. Langenscheidt...).

"Mandare uno a fare in culo" wird in einem Standard Wörterbuch auch mit "mandarlo al diavolo" ("Scher Dich zum Teufel") gleichgesetzt (Giacomo Devoto/...).



Italienischer Metzger



Betreibungsbeamter O.,

←  
«Vaffanculo»  
→

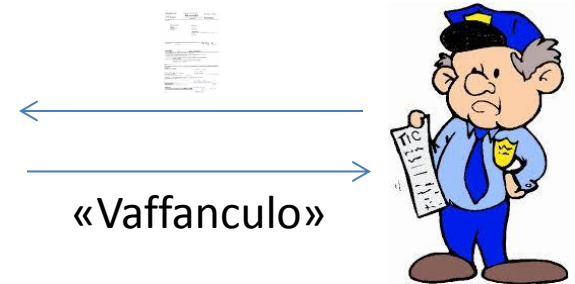
Urteil 6B\_794/2007 vom 14. April 2008

# Beschimpfung?

...Ethymologisch ist "vaffanculo" eine Verkürzung von "va a fare in culo" (Giacomo Devoto...), was sich wörtlich mit "geh es in den Arsch machen" übersetzen lässt...



Italienischer Metzger



Betreibungsbeamter O.,

←  
→  
«Vaffanculo»

Urteil 6B\_794/2007 vom 14. April 2008

# Übersicht

1. Einführung
  2. Leib und Leben
  3. Ehre, Geheimnis-/Privatbereich
    - a) Ehrverletzungen
      - a) Üble Nachrede (Art. 173)
      - b) Verleumdung (Art. 174)
      - c) ...gegen Verstorbene (Art. 175)
      - d) ...durch Schrift, Bild, Gebärde (Art. 176)
      - e) Beschimpfung (Art. 177)
      - f) Verjährung (Art. 178)
    - b) Delikte gegen Geheim-/Privatbereich
      - a) Verletzung des Schriftgeheimnisses (Art. 179)
      - b) Abhören fremder Gespräche (Art. 179<sup>bis</sup>)
      - c) Unbefugtes Aufnehmen von Gesprächen (Art. 179<sup>ter</sup>)
      - d) Verl. Geheimsphäre durch Aufnahmegeräte (Art. 179<sup>quater</sup>)
      - e) Nicht strafbares Aufnehmen (Art. 179<sup>quinqies</sup>)
      - f) Inverkehrbringen Abhörgeräten (Art. 179<sup>sexies</sup>)
      - g) Missbrauch Fernmeldeanlage (Art. 179<sup>septies</sup>)
      - h) Amtliche Überwachung (Art. 179<sup>octies</sup>)
      - i) Beschaffen von Personendaten (Art. 179<sup>novies</sup>)
  4. Freiheit
  5. Sexuelle Integrität
  6. Gemeingefährliche Delikte
- § 43 Ehrverletzungen
- §§ 44-49 Delikte Geheim-/Privatbereich

# Strafrecht BT I

Prof. Dr. iur. Marc Thommen